



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                   **StAZH OS 37 (S. 196-199)**  
Titel                       **Verordnung zum Schutze des Türlersees.**  
Ordnungsnummer  
Datum                      03.02.1944

### **[S. 196] I. Geltungsbereich.**

§ 1. Der Türlensee und seine Umgebung werden als geschütztes Gebiet erklärt. Dieses wird in fünf Zonen eingeteilt.

§ 2. Die Grenzen des Geltungsbereiches und der einzelnen Zonen sind in dem der Verordnung beigegebenen Zonenplan dargestellt.

Der Plan ist Bestandteil der Verordnung.

### **II. Vorschriften für die erste Zone.**

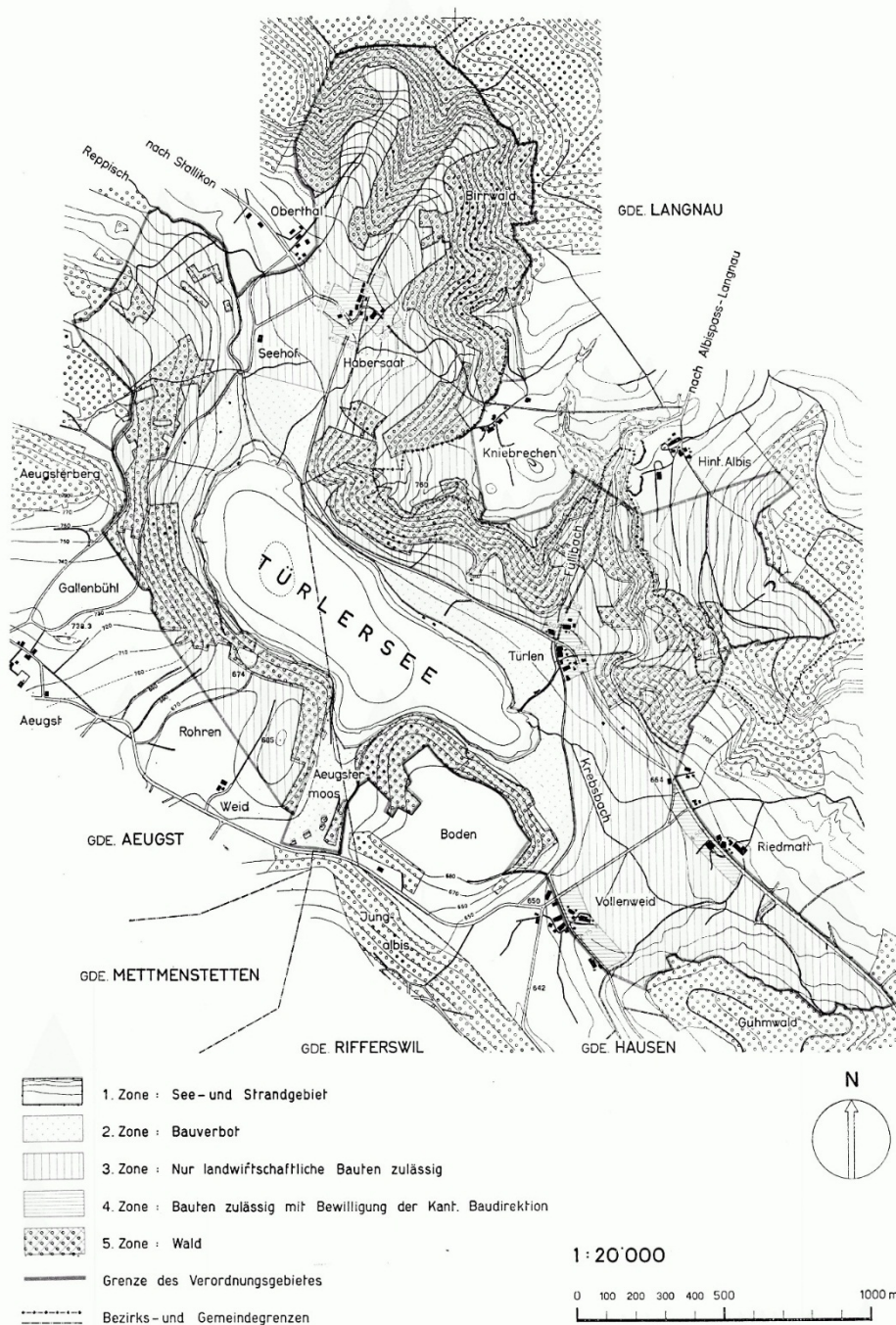
§ 3. Die erste Zone umfaßt das See- und Strandgebiet, das dem Gemeingebrauch dient. Solange keine Vermarkung des Türlersees besteht, gilt als Grenzlinie der ersten Zone grundsätzlich die Linie der höchstzulässigen Stauquote. Diese Linie ist durch Pfähle bezeichnet.

Nach Durchführung einer allfälligen Vermarkung gilt als Grenze der ersten Zone die Grenzlinie des als Staatseigentum ausgeschiedenen See- und Strandgebietes.

§ 4. Der Gemeingebrauch erstreckt sich lediglich auf das Baden, das Fischen vom Ufer aus im Sinne der Gesetze und Verordnungen über die Fischerei, das Wasserschöpfen und das Befahren des Sees mit Paddel-, Segel- und Ruderbooten.

Für jede andere Benützung ist eine Konzession der Direktion der öffentlichen Bauten erforderlich, insbesondere auch

Zonenplan zur Verordnung zum Schutze des Türlersees vom 3. Februar 1944.



[Grafik] // [S. 197]

für das Befahren des Sees mit Motorbooten. Zu letzteren werden auch Boote mit Außenbordmotor gerechnet.



§ 5. Durch den Gemeingebrauch darf das Ufergelände nicht beschädigt werden. Daher sind besonders verboten:

a) das Betreten und Befahren der Schilf-, Binsen- und Seerosenbestände;

b) das Beseitigen von Pflanzen aller Art, insbesondere auch Gebüschpflanzungen.

§ 6. Wenn eine Behörde für irgendeine Maßnahme eine Konzession oder Bewilligung erteilen will, hat sie zunächst die Direktion der öffentlichen Bauten anzuhören.

Beantragt diese Verweigerung, so darf nur der Regierungsrat die Konzession oder die Bewilligung erteilen.

Die Wasserrechtsverleihung Nr. 10, Bezirk Affoltern (zurzeit Weißbrod-Zürner, Söhne, Seidenstoffweberei, Hausen a. A.), wird durch diese Verordnung nicht aufgehoben.

### **III. Gemeinsame Vorschriften für die II.–V. Zone.**

§ 7. In den Zonen II bis V ist für alle Maßnahmen, welche auf das Landschaftsbild von Einfluß sind, eine Bewilligung der Direktion der öffentlichen Bauten einzuholen. Dies gilt insbesondere für Hochbauten, das Erstellen von Einfriedigungen, Reklamevorrichtungen, Freileitungen, Kiesgruben, Steinbrüche, Bodenverbesserungen, Bachverbauungen, Aufforstungen usw.

Von der Bewilligungspflicht sind die für die Bestellung von Wald, Feld und Garten nötigen Vorkehrungen ausgenommen.

Die Bewilligung ist, sofern nicht die Vorschriften über die einzelnen Zonen etwas anderes bestimmen, zu verweigern, wenn eine nachteilige Beeinflussung des Landschaftsbildes oder eines im Interesse des Natur- und Heimatschutzes erhaltungswürdigen Objektes zu befürchten ist.

§ 8. Das Bewilligungsgesuch ist mit den nötigen Unterlagen (bei Bauten unter Beilage eines Situationsplanes, der // [S. 198] Grundriß- und Fassadenpläne, sowie eines Beschriebes der für die äußere Gestaltung zur Verwendung kommenden Materialien und Farben) dem Gemeinderat der Gemeinde, in deren Gebiet das fragliche Grundstück liegt, einzureichen, der es mit seinem Gutachten an die Direktion der öffentlichen Bauten weiterleitet.

§ 9. Die geplanten Maßnahmen dürfen erst in Angriff genommen werden, wenn die schriftliche Zustimmung der Direktion der öffentlichen Bauten vorliegt.

§ 10. Gesetze oder Verordnungen des Bundes, des Kantons oder der Gemeinden, die Vorschriften aufstellen, welche über die Bestimmungen dieser Verordnung hinausgehen, bleiben vorbehalten.

### **IV. Vorschriften für die II. Zone.**

§ 11. In der zweiten Zone sind alle baulichen Maßnahmen, die nach außen in Erscheinung treten, verboten.

Diesen Maßnahmen werden das Erstellen von Mauern, Freileitungen und Reklamevorrichtungen, das Aufstapeln von größeren Gegenständen, wie Brettern, sowie Abgrabungen gleichgestellt.

### **V. Vorschriften für die III. Zone.**

§ 12. Es gelten die gleichen Vorschriften wie für die II. Zone.



Bauten für den landwirtschaftlichen Betrieb werden bewilligt, sofern sie sich gut in die Landschaft einfügen.

#### **VI. Vorschriften für die IV. Zone.**

§ 13. In dieser Zone gelten die in Abschnitt III «Gemeinsame Vorschriften für die II.–V. Zone» aufgestellten Bestimmungen ohne Zusatz.

#### **VII. Vorschriften für die V. Zone.**

§ 14. In diese Zone fallen alle Waldparzellen, gleichgültig, in wessen Eigentum sie stehen. // [S. 199]

§ 15. Kahlschlags- und Rodungsbewilligungen dürfen nur vom Regierungsrat und nur dann erteilt werden, wenn weder durch den Kahlschlag oder die Rodung, noch durch die an der betreffenden Stelle geplante Unternehmung eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes eintritt. Vorbehalten bleiben Rodungen und Kahlschläge, die aus zwingenden forstwirtschaftlichen Gründen unvermeidbar sind.

#### **VIII. Ausnahmen, Rekurse, Strafbestimmungen.**

§ 16. Der Regierungsrat ist berechtigt, unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zuzulassen, wenn besondere Verhältnisse, insbesondere öffentliche Interessen, es rechtfertigen.

§ 17. Gegen alle, gestützt auf diese Verordnung erlassenen Verfügungen der Direktion der öffentlichen Bauten kann Rekurs an den Regierungsrat erhoben werden.

Die Rekursfrist beträgt zehn Tage.

§ 18. Bei Übertretung der Vorschriften dieser Verordnung kann die Direktion der öffentlichen Bauten Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen. Wird einem solchen Befehl keine Folge gegeben, so ist die Direktion der öffentlichen Bauten berechtigt, die notwendigen Maßnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.

Daneben können Übertretungen der Vorschriften dieser Verordnung mit Polizeibuße bis auf Fr. 1000.– bestraft werden, sofern nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuches zur Anwendung gelangen.

§ 19. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Zürich, den 3. Februar 1944.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Kägi.

Der Staatsschreiber:

Dr. Aeppli.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/10.09.2015]